

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Dutch-Belgian-Trading GmbH

1. Angebot, Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Der Käufer erkennt die Geltung mit der Auftragserteilung an uns an. Sie gelten für die gesamte Dauer unserer Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend.
- 1.3 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt zustande, es sei denn, daß bereits zuvor eine verbindliche Übereinkunft getroffen wurde.
- 1.4 Wir behalten uns Änderungen an unseren Lieferungen und Leistungen vor, soweit diese der technischen Verbesserung dienen und/oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen und für den Käufer zumutbar sind, insbesondere die Qualität unserer Lieferungen und Leistungen für den vorgesehenen Verwendungszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 1.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.
- 1.6 Zusätzliche Vereinbarungen sowie Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:
- 1.7.1 Unsere Auftragsbestätigung;
- 1.7.2 das Verhandlungsprotokoll, soweit es zusammen mit dem Käufer aufgestellt wurde;
- 1.7.3 unser Angebot;
- 1.7.4 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 1.7.5 die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB/B - DIN 1961 sowie die jeweils für unsere Lieferungen in Betracht kommenden Allgemeinen Regeln der Technik in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

2. Lieferung und Versand, sowie Ausführung von Leistungen.

- 2.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers auch dann, wenn sie mit uns „porto- und/oder frachtfrei“ vereinbart worden ist. Soweit die Lieferung per Bahn erfolgt, gehen Rollgelder am Empfangsort sowie Mehrkosten für Expressgutsendungen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

Holt der Käufer die Waren bei uns ab, geht die Gefahr für den Transport mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

- 2.2 Wenn zwischen uns und dem Käufer keine Vereinbarung über den Versandt getroffen wurde, erfolgt dieser nach unserem Ermessen, wobei wir nicht verpflichtet sind, die günstigste Art der Versendung zu wählen.

Bestimmt der Käufer die Art der Versendung für den Weg des Versandes, gehen dadurch erforderliche Mehrkosten auch bei frachtfreier Versendung zu seinen Lasten.

- 2.3 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Kunden über.

- 2.4 Wir empfehlen, daß der Käufer eine Transportversicherung abschließt. Von uns werden Versicherungen gegen Schäden aller Art nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers abgeschlossen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferfrist und Abnahme

- 3.1 Die Lieferfrist ist zwischen uns und dem Käufer bei Vertragsabschluß zu vereinbaren

Erfolgt keine Vereinbarung, gelten die Angaben über Lieferfristen und Termine nur annähernd. In diesem Falle beginnt die Lieferfrist mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung zuzüglich 4 Tagen, jedoch nicht vor Klärung aller Lieferungs- und Ausführungseinzelheiten und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere nach Ziffer 9, die der Käufer zu bringen hat.

- 3.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Käufer seinerseits die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und die Voraussetzungen für die Ausführung (vgl. Ziffer 8) erfüllt hat und nicht vor Eingang einer eventuell mit dem Käufer vereinbarten Anzahlung.

- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Frist die Ware abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt haben bzw. von uns nach dem Vertrag auszuführende Leistungen innerhalb der Frist erbracht haben.

- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn diese aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei Arbeitskämpfen wie Streik oder Aussperrung (dies gilt auch für unsere Zulieferwerke) sowie bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, auf die wir keinen Einfluß haben. In diesen Fällen sind wir verpflichtet, Ihnen unverzüglich den Eintritt und die Beendigung der Lieferhindernisse – soweit diese bekannt sind – mitzuteilen.

Dies gilt nicht, wenn eine Liefer- und Leistungsverzögerung durch vom Käufer nach Vertragsabschluß verlangte Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche erfolgt.

Ist die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist aus den vorgenannten Gründen nicht einzuhalten,

- werden wir dem Käufer unverzüglich die neuen Fristen bekanntgeben.
- 3.5 Wird die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise unmöglich, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche stehen dem Käufer zu, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig die ganze oder teilweise Unmöglichkeit verursacht haben. Im übrigen stehen dem Verkäufer keine Ansprüche zu.
- 3.6 Nimmt der Käufer entgegen der Vereinbarungen die Lieferungen nicht fristgemäß ab, sind wir ermächtigt und verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist schriftlich zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf wir anderweitig über die Ware verfügen können. Davon unberührt bleiben unsere Rechte nach § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sofern wir Schadensersatz geltend machen, sind wir berechtigt 10 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern. Dem Käufer bleibt ein Nachweis vorbehalten, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Wir behalten uns solchen Fällen die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens vor.
- 3.7 Haben wir die Überschreitung der Lieferfrist zu vertreten, kann der Käufer unter der Bedingung, daß er die Voraussetzungen des § 326 BGB einhält, vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Käufer auch dann zu, wenn die gesamte Lieferung und/oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich wird bzw. Unvermögen vorliegt. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit es sich um entferntere, untypische Schäden handelt.
- Sollte die ganz oder teilweise Unmöglichkeit oder Unvermögen durch Verschulden des Käufers oder während Annahmeverzugs des Käufers eintreten, bleibt dieser zur Zahlung der vereinbarten Preise verpflichtet.
4. **Verpackung**
Die Verpackung wird von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen. Sofern wir Leihverpackungen (insbesondere Gestelle) verwenden, sind diese vom Käufer spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt an uns kostenfrei zurückzusenden, andernfalls erfolgt Berechnung.
5. **Preise**
5.1 Unsere Preise sind Festpreise, sie verstehen sich ab Werk bzw. unserem Lager einschließlich Verpackung (vgl. aber Ziffer 4), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und der Montage, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Soweit zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung bzw. Montage eine Änderung dieser Kostenfaktoren auf dem Material- und/oder Lohn- oder Transportkostensektor eintreten sollte, sind wir berechtigt, entsprechende Preisänderungen vorzunehmen,
- wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung bzw. Leistung mehr als 4 Monate liegen. Das gilt nicht, wenn wir ausdrückliche Festpreise für die Dauer der Lieferung und Leistung schriftlich vereinbart haben.
6. **Zahlungsbedingungen**
6.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens, Berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. ab dem 01.09.99 über dem jeweils gültigen durch die Europäische Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz, hilfsweise über dem nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 EUROEG festgelegten Basiszinssatz zu verlangen.
- 6.3 Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen dürfen durch den Käufer nur erfolgen, wenn die ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart wurde. Diskont und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zu bezahlen.
- 6.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung mit eventuellen Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese von uns anerkannt wurden oder ein entsprechender Gegenanforderungsanspruch rechtskräftig festgestellt wurde.
- 6.5 Zahlungsstundungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Soweit wir eine Zahlungsstundung gewähren, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Landesbank, mindestens jedoch 9 % Zinsen zu verlangen.
- 6.6 Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück (d.h. er bestellt die Lieferung oder Anlage ab), ohne daß wir dies zu vertreten haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Käufer, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn zu vergüten. Der entgangene Gewinn wird mit einem Pauschalbetrag von maximal 25 % des vertraglichen Gerätewertes und der Montagekosten angesetzt. Dem Käufer bleibt der Nachweis nachgelassen, daß ein entgangener Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Bei der Richtigkeit dieses Nachweises erfolgt die Berechnung in der nachgewiesenen Höhe.
7. **Eigentumsvorbehalt**
7.1 Alle von uns gelieferten Waren, einschließlich der Verpackungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkung:

Der Wert der Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten, darf unsere offenen Forderungen nicht um mehr als 150 % übersteigen. Wir sind jeweils zur Freigabe des Eigentums verpflichtet, mit welchem der vorgenannte Wert überschritten wird. Maßgeblich für die Bezeichnung des

- Warenwertes ist der im Vertrag festgelegte Kauf- bzw. Lieferpreis inklusive Mehrwertsteuer.
- 7.2 Bei einem Zugriff Dritter auf die noch in unserem Eigentum stehenden Lieferungen, insbesondere durch Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, diesen Dritten sofort auf unser Eigentum hinzuweisen und uns sofort über den Zugriff durch Übersendung sämtlicher Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für etwa bevorstehende Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere unseres Eigentums.
- In diesem Falle trägt der Käufer alle Kosten, auch die zur Aufhebung des Zugriffs und/oder einer Wiederbeschaffung, soweit sie uns nicht von Dritten ersetzt werden.
- 7.3 Entsprechendes gilt auch für den Fall der Verbindung unserer Lieferungen hinsichtlich Miteigentumsrechten, die dann ggf. auf uns übergehen (§§ 947, 948 BGB).
- 8. Beratung**
- 8.1 Beratungen durch unser Personal oder von uns beauftragten Vertretern erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und werden nach besten Wissen erteilt.
- 8.2 Angaben in Prospekten, Merkblättern, Informationen und anwendungstechnischen Hinweisen können nur informieren und allgemeine Kenntnisse vermitteln. Sie werden, es sei denn, daß etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, nicht Vertragsbestandteil.
- 8.3 Haftungsansprüche aus Beratung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, daß etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und/oder der Käufer nachweist, daß wir vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rahmen unserer Beratung tätig wurden.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, sich selbst von der Eignung unserer Anlagen für den jeweils von ihm vorgesehenen Anwendungszweck zu unterrichten.
- 9. Ausführung**
- Für die Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist – die nachfolgenden Regelungen:
- 9.1 Soweit schriftlich mit dem Käufer vereinbart, hat dieser Hilfskräfte für die Aufstellung und Montage unserer Geräte zu beauftragen und dafür Sorge zu tragen, daß diese rechtzeitig zum vereinbarten Ausführungsbeginn Vorarbeiten bereits ausgeführt bzw. mit Hilfs- und Nebenarbeiten beginnen können.
- Der Käufer hat außerdem dafür zu sorgen, daß die hierfür benötigten Baustoffe und Bauteile sowie Werkzeuge und Geräte für die vorgesehenen Leistungen zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Gerüste, soweit diese für die Montage von Anlagen erforderlich sind und eine entsprechende Vereinbarung hierüber mit dem Käufer getroffen worden ist.
- Der Käufer hat weiter dafür zu sorgen, daß Anschlüsse für Strom und Wasser bis zur Verwendungsstelle sowie Heizung und ausreichende Beleuchtung sowie ein ausreichend großer, geeigneter Raum zur Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien, Werkzeugen, etc. bei Arbeitsbeginn vorhanden ist. Das gleiche gilt für die Zuverfügungstellung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen sowie sanitärer Anlagen.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten uns die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Leitungen sowie Anlagen zu machen sowie Angaben über die erforderlichen statischen Voraussetzungen. Erfolgen diese Angaben nicht rechtzeitig vor Montagebeginn, kann sich hierdurch die Ausführungsfrist verlängern bzw. eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung ergeben, soweit hierdurch Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen erforderlich werden. In diesem Falle sind wir verpflichtet, den Käufer auf die eventuell zu erwartenden Mehrkosten hinzuweisen.
- 9.3 Der Käufer verpflichtet sich, unserem Montagepersonal die jeweils geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich durch die Abzeichnung von Stundenzetteln zu bescheinigen und die Beendigung der Arbeiten zu bescheinigen. Im übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 9.4 Ausgebaute Teile oder Geräte, die durch andere Teile oder Geräte ersetzt werden, und zwar von uns, werden durch uns vernichtet, falls der Käufer nicht eine anderweitige Verfügung trifft und uns rechtzeitig mitteilt.
- 9.5 Soweit die Abrechnung nach Stundensätzen vereinbart ist, gelten nachfolgende Regelungen:
- 9.5.1 Der Käufer vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung, soweit diese Leistungen anfallen.
- 9.5.2 Der Verbrauch von Material, wobei Verschnitt zu berücksichtigen ist, wird gesondert auf Verlangen des Kunden nach gemeinsamen Aufmaß abgerechnet.
- 9.5.3 Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten (hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten) der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
- 9.5.4 Ferner werden folgende Kosten für Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen sowie die üblichen Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
- 10. Haftung**
- 10.1 Unsere Haftung richtet sich nach § 10 VOB/B. Sie ist der Höhe nach auf die von uns abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, es sei denn, daß wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird ihm eine

	Kopie der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt.		Prüfen. Hierzu hat uns der Käufer die nach beliebigem Ermessen zu berechnende Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Käufer dieses Prüfungsrecht, sind wir von unserer Gewährleistungspflicht befreit.
10.2	Eine darüber hinausgehende Haftung (Folgeschäden) wird von uns nicht übernommen, insbesondere nicht für Schäden, die Folge einer strafbaren Handlung (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögendes Käufers oder Dritten entstehen.	11.4	Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers sind wir zur Gewährleistung nicht verpflichtet.
10.3	Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen für Arbeiten unserer Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen, die nicht Gegenstand unseres Vertrages mit dem Käufer sind und/oder auf Verlangen des Käufers oder eines Dritten an unsere Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen zur Ausführung gekommen sind.		Soweit zusätzliche Aufwendungen nach § 476 a BGB entstehen, trägt diese der Käufer.
10.4	Etwaige Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen des Käufers bei der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Unregelmäßigkeit oder Beanstandung, mitzuteilen, andernfalls kann der Käufer hieraus eventuell entstehende Rechte nicht geltend machen.	11.5	Ausgeschlossen sind – soweit gesetzlich zulässig – weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten vorliegt.
11.	<u>Gewährleistung</u> Für die von uns gelieferten Waren leisten wir Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen und für die von uns ausgeführten Leistungen nach § 13VOB/B unter vorrangiger Geltung nachfolgender Bestimmungen:	11.6	Bei Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten durch uns, insbesondere durch Beratungen (vgl. Ziffer 8), positiver Vertragsverletzungen oder unerlaubter Handlung sind wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung solcher Ansprüche richtet sich nach den Bestimmungen für die Gewährleistungsansprüche, je nachdem, ob es sich um Lieferungen oder Leistungen handelt.
11.1	Für Lieferungen	11.7	Unsere Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verschleißteile ferner nicht auf Schäden die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (insbesondere fehlender Wartung), übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher chemischer elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, es sei denn es wurde etwas anderes vertraglich vereinbart.
11.1.1	Der Käufer ist verpflichtet, erkennbare Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Abnahme oder, sofern keine Abnahme erfolgt ist, ab Versanddatum uns schriftlich anzuzeigen.	11.8	Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer beweist uns, daß wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Das gleiche gilt bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
11.1.2	Nicht erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen.	12.	<u>Datenspeicherung</u> Wir unterrichten hiermit unsere Vertragspartner davon, daß wir berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über die Käufer i.S. des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.
11.1.3	Hat der Käufer die unter der Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 geregelten Fristen nicht ein, gilt die Lieferung als vertragsmäßig genehmigt.	13.	<u>Sonstige Regelungen</u>
11.1.4	Im Falle berechtigter Mangelrügen können wir nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferungen vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Ersatzlieferungen leisten wir in der Weise, daß wir innerhalb der Gewährleistungsfristen – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet eine Ersatzlieferung vornehmen. Die Ersatzlieferung erfolgt auf unsere Kosten. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung richtet sich ebenfalls nach den Gesetzlichen Bestimmungen der §§433 ff. BGB. Wenn wir den Vertrag rückgängig machen, erhält der Käufer den Kaufpreis Zug um Zug gegen Hergabe des mangelhaften Gerätes zurück.	13.1	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist unser Sitz (Hamburg), soweit der Käufer nicht die Kaufmannseigenschaft i.S. des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften.
11.2	Für unsere Leistungen (Montage) leisten wir gem. §13 VOB/B Gewähr.	13.2	Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen andere zuverlässige Unternehmen als Nachunternehmer zu beauftragen.
11.3	Bei schriftlicher Mangelrüge durch den Käufer sind wir berechtigt, die gerügten Mängel zu		